

Kantonsbeitrag Musikschulen Kalenderjahr 2025: Erläuterungen

Anzahl Lernende und Anzahl Gruppen, für welche die kommunalen Musikschulen einen Kantonsbeitrag erhalten

Die Musikschulen erhalten für alle erteilten Lektionen Kantonsbeiträge. Der Kanton beteiligt sich nach Abzug der Elternbeiträge mit 50 % an den Betriebskosten der Musikschulen. Die unterrichtende Musikschule, bzw. die Standortgemeinde dieser Musikschule erhält den Kantonsbeitrag für die betreffenden Lernenden.

Für das Kalenderjahr 2025 werden die Fachbelegungen mittels Online-Formular erhoben.
[Musikschulen - Kanton Luzern](#)

Musik und Bewegung (musikalische Grundschule)

Hier wird zwischen dem «freiwilligen Angebot der Musikschulen ausserhalb des Unterrichts der Regelschule» und dem «obligatorischen Angebot im Rahmen des Stundenplans der Regelschulen» unterschieden ([siehe Weisung "Umsetzung von Musik und Bewegung"](#)). Beim freiwilligen Angebot wird die Anzahl Lernende aufgelistet, welche wöchentlich Musik und Bewegung (musikalische Grundschule) besuchen. Beim obligatorischen Angebot wird die Anzahl Klassen eingetragen. Die Abgeltung für die Leistungen der Musikschulleitungen erfolgt über einen Pauschalbetrag pro Regelschulklasse. **Zusätzlich** wird die Anzahl der Lernenden erfasst. Diese Zahl ist weiterhin relevant und wird zu den Fachbelegungen dazu gezählt (die Fachbelegungen Musik und Bewegung zählen zu einem Drittel für die Berechnung des Pensums der Musikschulleitung und der sinnvollen Grösse).

Einzelunterricht

Hier werden alle Lernenden bis zum erfüllten 20. Lebensjahr aufgeführt, welche wöchentlich den Instrumentalunterricht (Einzelunterricht) besuchen (inklusive freiwilliger Unterricht an Gymnasien und Fachmittelschulen). Lernende, welche den obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht an *Gymnasien und Fachmittelschulen* besuchen, werden bei «Obligatorischer Instrumental- und Gesangsunterricht Sek II» eingetragen.

Die Kantonsbeiträge für den obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht können an der jeweiligen Kantons- oder Fachmittelschule direkt eingefordert werden (siehe Merkblatt «[Abläufe Rechnungsstellung für den obligatorischen Instrumentalunterricht](#)» sowie «[Handbuch Instrumental- und Gesangsunterricht](#)» der Dienststelle Gymnasialbildung).

Kombiunterricht

Es steht den Musikschulen frei, Kombiunterricht anzubieten. Dieser darf aber nicht unter der Rubrik «Einzelunterricht» aufgeführt werden, da der Kantonsbeitrag von der Länge des Einzelunterrichts und der Gruppengrösse abhängig ist. Da nur sehr wenige Musikschulen einen Kombiunterricht anbieten, wird das Online-Formular nicht mit zusätzlichen Feldern ergänzt.

Musikschulleitende, welche Kombiunterricht anbieten, werden gebeten, sich mit dem Beauftragten für Musikschulen in Verbindung zu setzen, um den korrekten Kantonsbeitrag festzulegen.

Gruppenunterricht

Als Gruppenunterricht gilt der wöchentliche Unterricht mit zwei und mehr Lernenden bis zum erfüllten 20. Altersjahr. Es werden die **Anzahl Gruppen** sowie das **Total der Anzahl Lernenden** eingetragen. Die Anzahl der Lernenden ist relevant und wird zu den Fachbelegungen dazu gezählt.

Ensembleunterricht

Hier werden die Musizierenden sämtlicher Ensembles (Jugendmusik, Streichensemble, Gitarren-Ensemble, Chöre usw.) bis zum erfüllten 20. Altersjahr aufgeführt.

Luzern, 28. Oktober 2024/HOP